

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe Erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfes nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zwischen Juliusburger Landstraße und Lütauer Chaussee“



----- Plangrenze

Der vom Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung am 10.02.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet zwischen Juliusburger Landstraße (L 158) und Lütauer Chaussee (B 209) und die Begründung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **05.03.2025 bis 04.04.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lauenburg.de/wirtschaft/bauleitplanverfahren/bauleitplanungsportal-der-stadt-lauenburg-elbe/>

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine flächenmäßige Erweiterung von zentrenrelevanten Waren- und Kernsortimenten sowie die Zulässigkeit einiger bisher ausgeschlossener Sortimente geschaffen werden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt lediglich textlich und betrifft nur die Sondergebiete.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: planung@lauenburg.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich an die Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Amt für Stadtentwicklung und Ordnung, 21481 Lauenburg/Elbe oder während der Dienststunden zur Niederschrift.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zwischen Juliusburger Landstraße und Lütauer Chaussee“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB besteht folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Amt für Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lütau, Amtsplatz 5, Erdgeschoss Zimmer 4, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <https://www.lauenburg.de/wirtschaft/bauleitplanverfahren/bauleitplanungsportal-der-stadt-lauenburg-elbe/>.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“ das mit ausliegt.